

Einbürgerung – Chance oder Zumutung?

Das Optionsmodell und mögliche Konsequenzen

Integrationsagentur Aktionsbüro Einbürgerung im Paritätischen NRW - Servicestelle für Einbürgerungsfragen in NRW

Eine Kooperationsveranstaltung mit dem Integrationsbüro der Stadt Bochum

19. Januar 2010, von 18.00 bis 19.30 Uhr, in den Clubraum (Raum 069 im VHS-Gebäude), Gustav-Heinemann-Platz 2-6, 44777 Bo

Moderation & Leitung

Frau Dogruer-Rütten &

Meral Akbiyikli-Orzesek

Stadt Bochum Integrationsbüro / RAA

Jungesellensraße 8, 44777 Bochum

Tel.: 0234 / 910-1849 Fax: 0234 / 910-1119

E-Mail: makbiyikoglu-orzesek@bochum.de

Referent:

Kenan Araz - *Aktionsbüro Einbürgerung im Paritätischen NRW*

Engelsburger Str. 168, 44793 Bochum

Tel.: 0234 – 9621012, Fax: 0234 – 683336

abe@einbuergern.de | www.einbuergern.de


“Einbürgerung - Chance oder Zumutung?” am 19.01.2010, BVZ, Clubraum 069

Begrüßung	18.00-18.15	Frau Dogruer-Rütten Integrationsbeauftragte Stadt Bochum
Vorstellung/Begrüßung	18.15 -18.30	Maraïke Krull de Hawie , Referentin, im Büro des Integrationsbeauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen als Vertreterin von Herrn Kufen, Integrationsbeauftragter des Landes NRW Informationen über die Einbürgerungskampagne NRW- „Hier sind wir zu Hause“
Vorstellung/Begrüßung	18.30-18.40	Frau Diekenbrock Herr Strieso Einwohneramt/Ausländerbüro
Präsentation	18.40 -19.00	Herr Kenan Araz Aktionsbüro Einbürgerung im Paritätischen NRW Informationen über das Optionsmodell und den Einbürgerungszahlen in Bochum
Plenumsdiskussion	19.00 -19.30	Frau Dogruer-Rütten Integrationsbeauftragte Stadt Bochum Organisation: Meral Akbiyikli-Orzesek - Integrationsbüro
Ende	19.30	

Mehrfache Staatsangehörigkeit

Mehrfache Staatsangehörigkeit soll auch nach dem neuen Staatsangehörigkeitsrecht die Ausnahme bleiben. Die Ausnahmen sind gesetzlich in §12 des Staatsangehörigkeitsgesetz geregelt.

Sie werden nicht entlassen,

- weil die Entlassung nach dem Gesetz des ausländischen Staates nicht möglich ist (**rechtliche Unmöglichkeit**: Argentinien, Mexiko, Uruguay, Costa Rica, Nicaragua),
- weil Bürger nie oder fast nie aus der Staatsangehörigkeit entlassen werden, obwohl die Entlassung nach den Gesetzes des ausländischen Staates möglich ist (**Tatsächliche Unmöglichkeit**: Afghanistan, Algerien, Eritrea, Libanon, Marokko, Syrien, Tunesien, Iran, Kuba),
- weil der ausländische Staat die Entlassung aus Gründen verweigert, die Sie nicht zu vertreten haben (**Versagen**).
- Der ausländische Staat entscheidet nicht in angemessener Zeit. (**Unzumutbare Wartezeit**)
- Der ausländische Staat entlässt nur unter **unzumutbaren Bedingungen**.
- Einbürgerungsbewerber sind **über 60 Jahre** alt und erfüllen sonst alle Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung.
- Die Nachteile bei der Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit sind größer als nur der Verlust der Bürgerrechte (**erhebliche Nachteile**).
- Der Einbürgerungsbewerber/Optionspflichtige ist 
- politisch Verfolgter.
- Mehrstaatigkeit bei **EU- Ausländern**
- Die Entlassung hängt von der Leistung des **ausländischen Wehrdienstes** ab.

Rechtliche Unmöglichkeit §12 Abs.1 S.2 Nr.1

StAG

- Nach den Gesetzen des ausländischen Staates gibt es keine Möglichkeit, die Staatsangehörigkeit aufzugeben.

So beispielsweise in:

- Argentinien
- Mexiko
- Uruguay
- Costa Rica
- Nicaragua

Tatsächliche Unmöglichkeit §12 Abs.1 S.2 Nr.2

StAG

Die Entlassung ist nach den Gesetzen des ausländischen Staates möglich. Trotzdem werden nie oder fast nie Bürger aus der Staatsangehörigkeit entlassen. Sie müssen in diesem Fall den vollständigen Entlassungsantrag der Einbürgerungsbehörde zur Weiterleitung an den ausländischen Staat übergeben haben.

Zu diesen Ländern gehören beispielsweise:

- Afghanistan
- Algerien
- Eritrea
- Libanon
- Marokko,
- Syrien
- Tunesien
- Iran
- Kuba

Da die Staaten ihre Ausbürgerungspraxis ändern können, wird eine Nachfrage bei der Einbürgerungsbehörde empfohlen.

Versagen §12 Abs.1 S.2 Nr.3 2 Alt. StAG

- Der ausländische Staat verweigert die Entlassung aus Gründen, die der **Einbürgerungsbewerber/Optionspflichtige** nicht zu vertreten hat. Sie müssen in diesem Fall den vollständigen Entlassungsantrag der Einbürgerungsbehörde zur Weiterleitung an den ausländischen Staat übergeben haben.

Nicht zu vertreten ist die Verweigerung der Entlassung durch den ausländischen Staat in folgenden Situationen:

- Es wurde ein vollständiger Entlassungsantrag gestellt, der Herkunftsstaat hat diesen schriftlich abgelehnt und Verpflichtungen gegenüber dem ausländischen Staat wurden nicht verletzt (z.B. Stipendien zurückgezahlt, alle Steuern oder Unterhalt für Angehörige im ausländischen Staat gezahlt).
- Beim ausländischen Staat konnte kein Entlassungsantrag gestellt werden, obwohl sich sechs Monate ernsthaft darum bemüht wurde und die Einbürgerungsbehörde diese Bemühungen amtlich begleitet hat.

Unzumutbarkeit §12 Abs.1 Nr.3 2 Alt. StAG

- Der ausländische Staat entlässt nur unter unzumutbaren Bedingungen. Damit sind folgende Situationen gemeint:
- dem Einbürgerungsbewerber/ Optionspflichtigen entstehen durch das Entlassungsverfahren Kosten, die mindestens 1.278,23 Euro bzw. (2.500 DM), betragen und höher sind als sein durchschnittliches Bruttomonatseinkommen, oder
- der ausländische Staat entlässt nur nach abgeleistetem Wehrdienst und ein Freikauf ist unmöglich oder kostet mehr als das Dreifache des durchschnittlichen Bruttomonatseinkommens oder mehr als bzw. 5112,92 Euro
- und der Bewerber ist über 40 Jahre alt, wohnt seit mehr als 15 Jahren nicht mehr im Herkunftsstaat und von dieser Zeit mindestens 10 Jahre in Deutschland oder könnte durch den Wehrdienst in einen Krieg mit Deutschland oder mit Deutschland verbündeten Staaten verwickelt werden oder
- muss für den Wehrdienst mehr als zwei Jahre außerhalb Deutschlands getrennt von Ehepartner und minderjährigem Kind leben oder verweigert den Wehrdienst aus Gewissensgründen, wobei der Heimatstaat keinen Ersatzdienst (vergleichbar Zivildienst in Deutschland) kennt.

Unzumutbare Wartezeit §12 Abs.1 Nr.3 2 Alt.

StAG

- Der ausländische Staat hat nach zwei Jahren nicht über den ordnungsgemäßen Entlassungsantrag entschieden und entscheidet voraussichtlich auch nicht in den nächsten sechs Monaten.
- Sie müssen in diesem Fall den vollständigen Entlassungsantrag der Einbürgerungsbehörde zur Weiterleitung an den ausländischen Staat übergeben haben.

Mehrstaatigkeit bei EU-Ausländern §12 Abs.2

StAG

Altere Personen §12 Abs.1 S.2 Nr.4 StAG

- Personen, die mindestens 60 Jahre alt sind, dürfen ihre alte Staatsangehörigkeit behalten, wenn nur die Mehrstaatigkeit einer Einbürgerung entgegen steht, die Entlassung auf unverhältnismäßige Schwierigkeiten stößt und die Ablehnung der Einbürgerung eine besondere Härte bedeutet. Auf unverhältnismäßige Schwierigkeiten stößt die Entlassung in folgenden Beispielen:
- Der Einbürgerungsbewerber kann aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen nicht persönlich in der Auslandsvertretung vorsprechen.
- Die Entlassung erfordert eine Reise in den Herkunftsstaat.
- Die ursprüngliche Staatsangehörigkeit ist unbekannt und lässt sich nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand klären.
- Eine besondere Härte bedeutet die Versagung der Einbürgerung insbesondere dann, wenn alle in Deutschland lebenden Familienangehörigen bereits deutsche Staatsangehörige sind oder der Einbürgerungsbewerber seit mindestens 15 Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.
- Wirtschaftlichen und vermögensrechtlichen Nachteile sind z.B. erheblich, wenn durch die Aufgabe der alten Staatsangehörigkeit das Erbrecht im ausländischen Staat beschränkt wird, eine Entlassung aus der alten Staatsangehörigkeit voraussetzt, dass Grundstücke oder Wohnungen auf andere Personen übertragen werden, ohne einen angemessenen Gegenwert zu erhalten oder Immobilien deutlich unter Wert verkauft werden müssen, Rentenansprüche oder Rentenanswartschaften verloren gehen, geschäftliche Beziehungen zum ausländischen Staat konkret gefährdet wären.

Politisch Verfolgte §12 Abs.1 S.2 Nr.6 StAG

- Für politisch Verfolgte wird gesetzlich unterstellt, dass die Aufgabe der alten Staatsangehörigkeit unzumutbar ist. Es muss im Unterschied zum alten Recht nun nicht mehr bewiesen werden, dass ein Antrag auf Entlassung unzumutbar ist.

Als politisch Verfolgte gelten:

- Asylberechtigte nach Art. 16 a Grundgesetz,
- sonstige politisch Verfolgte im Sinne des § 3 AsylVfG bzw. des § 60 Abs.1 AufenthG Kontingentflüchtlinge nach § 1 HumHAG
- im Ausland als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention
- anerkannte Ausländer
- jüdische Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion und ihren Nachfolgestaaten sowie aus den baltischen Staaten, die wie Kontingentflüchtlinge behandelt werden.
- Als politisch verfolgt ist in der Regel anzusehen, wer sich durch einen Reiseausweis für Flüchtlinge ausweist.

Ausländischer Wehrdienst §12 Abs.3 StAG

- Bei Ausländern, die in Deutschland aufgewachsen sind, kann die Einbürgerungsbehörde die alte Staatsangehörigkeit hinnehmen, wenn die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit von der Leistung des Wehrdienstes abhängig und ein Freikauf unmöglich ist oder mehr als das Dreifache ihres Bruttomonatseinkommens oder mehr als 5112,92 Euro bzw. (10.000 DM), kostet. Dies liegt aber im Ermessen der Behörde, es besteht kein Anspruch darauf. Der Einbürgerungsbewerber bzw. Optionspflichtige muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
- er hat den überwiegenden Teil der Schulausbildung in deutschen Schulen (allgemeinbildende Schule, Berufs- und Berufsfachschule) verbracht und er ist im Bundesgebiet in deutsche Lebensverhältnisse sowie in das wehrpflichtige Alter hineingewachsen und er ist im Herkunftsstaat wehrpflichtig
- Im Rahmen des Ermessens sind zu Gunsten des Einbürgerungsbewerbers insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:
- Der Einbürgerungsbewerber/Optionspflichtige kann noch in die Bundeswehr einberufen werden oder
- der Wehrdienst im ausländischen Staat ist mit Nachteilen oder Belastungen verbunden, die einem deutschen Staatsangehörigen in vergleichbarer Lage nicht zugemutet werden würden.

Zum Beispiel:

- Der Einbürgerungsbewerber/Optionspflichtige hat keine oder nur unzureichende Kenntnis der Sprache des Herkunftsstaates oder dem
- Einbürgerungsbewerber/Optionspflichtigen sind die Sitten und Gebräuche des Herkunftsstaates nicht vertraut oder
- der Einbürgerungsbewerber/Optionspflichtige wäre längerfristig von nahen Angehörigen getrennt oder
- es besteht die Gefahr, dass der Einbürgerungsbewerber/Optionspflichtige einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz verliert oder eine Arbeitsstelle nicht antreten kann.

Das Optionsmodell

Rechtliche Regelungen

Erwerb der deutschen StA bei Geburt in Deutschland

- Kinder erwerben mit ihrer Geburt in Deutschland nur dann ohne weiteres die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie von mindestens einem deutschen Elternteil abstammen (vgl. § 4 Abs. 1 StAG).
- Sind beide Elternteile Ausländer(innen) erwerben die Kinder deren Staatsangehörigkeit, sofern dies nach dem Recht des Herkunftslandes vorgesehen ist.
- Daneben können sie gem. § 4 Abs. 3 StAG auch die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, wenn bei der Geburt mindestens ein Elternteil seit acht Jahren ununterbrochen, rechtmäßig in Deutschland lebt und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht hat.
- Ein unbefristetes Aufenthaltsrecht haben:
 - Ausländer(innen) mit einer Niederlassungserlaubnis,
 - Ausländer(innen) mit einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG,
 - Freizügigkeitsberechtigte EUBürger und ihre Familienangehörigen,
 - Freizügigkeitsberechtigte Staatsangehörige der EWR-Staaten – (Island, Norwegen, Liechtenstein) und ihre Familienangehörigen, freizügigkeitsberechtigte Staatsangehörige der Schweiz und – ihre Familienangehörigen,
 - Staatenlose, die unter § 1 des Gesetzes über die Rechtstellung – heimatloser Ausländer fallen,
 - Türkische Staatsangehörige, die unter Art. 6 und 7 ARB 1/80 fallen, – und ihre Familienangehörigen.
- Personen, die nach § 4 Abs. 3 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben oder noch erwerben, müssen zwischen dem 18. und 23. Lebensjahr eine Entscheidung treffen zwischen der deutschen Staatsangehörigkeit oder der ebenfalls Kraft Abstammung erworbenen Staatsangehörigkeit des elterlichen Herkunftsstaates (§ 29 StAG)
- mindestens seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis (Aufenthaltstitel nach dem damaligen Ausländergesetz) hatte (§ 40 b StAG). Für diesen Personenkreis gilt ebenfalls die Optionspflicht nach § 29 StAG. Im Jahr 2008 wurden die ersten von Ihnen 18 Jahre alt und stehen nun vor der Entscheidung, wie sie sich verhalten sollen.

Die Optionspflicht und ihre Folgen (§ 29 StAG)

- § 29 StAG sieht vor, dass „Optionskinder“ mit Erreichen der Volljährigkeit zwischen der deutschen und der ausländischen Staatsangehörigkeit wählen müssen. Die Wahl muss bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres abgeschlossen sein.

Im Einzelnen bedeutet das:

- Die Betroffenen werden von der zuständigen Behörde auf ihre Erklärungspflicht und die Rechtsfolgen hingewiesen. Dies muss unverzüglich nach dem 18. Geburtstag, schriftlich und durch amtliche Zustellung³ geschehen (vgl. § 29 Abs. 5 StAG).
- Erhalten die Betroffenen den Hinweis nach § 29 Abs. 5 StAG sind sie erklärungs pflichtig, welche Staatsangehörigkeit sie wählen. Sie müssen diese Erklärung schriftlich bei der zuständigen Behörde abgeben: Variante A: Betroffene, die **nach Erreichen der Volljährigkeit überhaupt nichts tun**, verlieren mit dem 23. Geburtstag die deutsche Staatsangehörigkeit (vgl. § 29 Abs. 2 S. 2 StAG).

Variante B

- Betroffene, die sich **für die ausländische Staatsangehörigkeit entscheiden**, können eine schriftliche Erklärung darüber bei der zuständigen Behörde abgeben. Die deutsche Staatsangehörigkeit geht dann mit dem Zugang der Erklärung bei der Behörde verloren (vgl. § 29 Abs. 2 S. 1 StAG).
- **Folgen:** Es kommt zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit. Die Betroffenen unterliegen danach dem Ausländerrecht. Sie erhalten in der Regel einen Aufenthaltstitel als ehemalige Deutsche nach § 38 AufenthG. Dieser Aufenthaltstitel muss innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit beantragt werden. Im Übrigen gelten für diesen Personenkreis die gleichen Regelungen wie für andere Ausländer(innen) auch.

Variante C

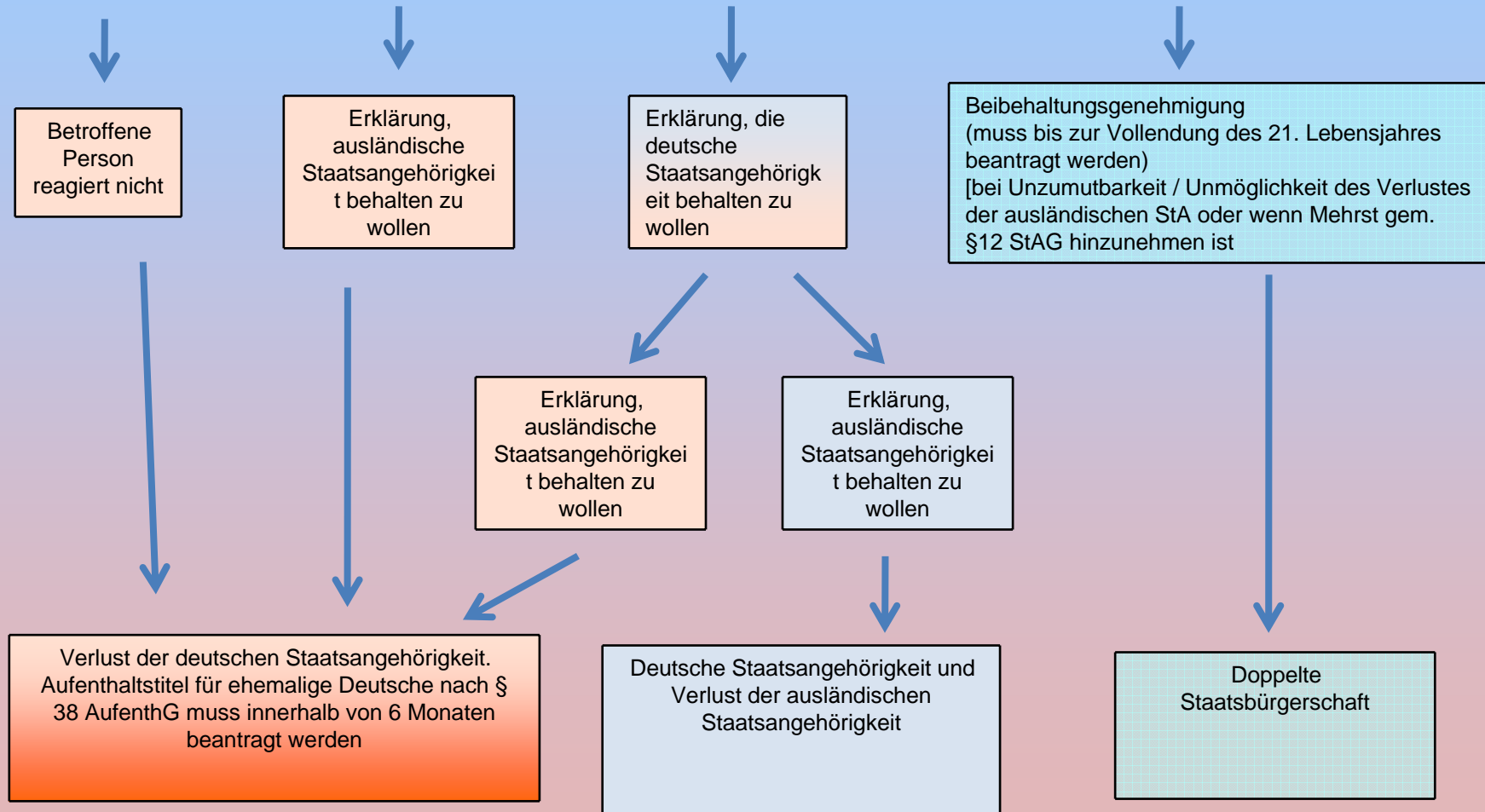
- Will der Betroffene die **deutsche Staatsangehörigkeit behalten**, muss er auch dies schriftlich erklären und bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres den Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nachweisen (vgl. § 29 Abs. 3 StAG).
- Folge 1: **Gelingt der Nachweis des Verlustes der anderen Staatsangehörigkeit, sind und bleiben die Betroffenen nach Abschluss des Verfahrens Deutsche Kraft Geburt.**
Folge 2: **Gelingt der Nachweis nicht bis zum 23. Geburtstag, geht die deutsche Staatsangehörigkeit wie in Variante a und b verloren.**

Variante D

- Betroffene, die **beide Staatsangehörigkeiten behalten wollen**, können dies nur im Ausnahmefall. Sie müssen eine schriftliche Beibehaltungsgenehmigung einholen. Der auf die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung gerichtete Antrag muss bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt werden. Das kann auch geschehen (vgl. § 29 Abs. 3 S. 3 StAG), wenn parallel dazu die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit unter Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit beantragt wird.
- **Folge 1:** Wird die Beibehaltung der anderen Staatsangehörigkeit genehmigt, bleiben die Betroffenen Doppelstaatler.
Folge 2: Wird die Beibehaltung der anderen Staatsangehörigkeit nicht genehmigt, kommt es darauf an, ob die Beibehaltung der deutschen StA beantragt wurde und rechtzeitig die Entlassung aus der ausländischen StA nachgewiesen wird.
- Wenn ja: siehe Folge 1 der Variante C.
- Wenn nein: siehe Folge 2 der Variante C.

Optionspflicht – Entscheidung für oder gegen die deutsche Staatsangehörigkeit bis zum 23. Geburtstag

beide Eltern sind Nichtdeutsche und Erwerb der Sta nach § 4 Abs. 3 bzw. § 40b StAG



http://www.bagfw.de/uploads/tx_twppublication/Bagfw_Optionsmodell_091005_web.pdf

Materialienliste des ABE

Flyer

- Info 1 Aktionsbüro Einbürgerung (mehrsprachig - vergriffen)
- Info 2 Was bringt die deutsche Staatsangehörigkeit?
- Info 4 Checkliste: Der Weg zur Einbürgerung
- Info 5 Erwerb der dt. Staatsangehörigkeit durch Geburt, gemäß StAG § 4
- Info 6 Erwerb der dt. Staatsangehörigkeit durch Ermessenseinbürgerung gem. StaG § 8
- Info 7 Einbürgerung von Ehegatten und Lebenspartner dt. Staatsangehöriger gemäß § 9
- Info 8 Erwerb der dt. Staatsangehörigkeit durch Anspruchseinbürgerung gem. §§ 10-12b
- Info 10 Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse

Broschüren

- Info 3 Fragen und Antworten zur Einbürgerung
- Info 9 Mehrstaatigkeit (doppelte Staatsangehörigkeit)
- Info 11 Alman Vatandaşlığına Geçiş Yolu (Türkisch - Der Weg zur Einbürgerung)

http://www.einbuergern.de/content/e1315/e1352/index_ger.html

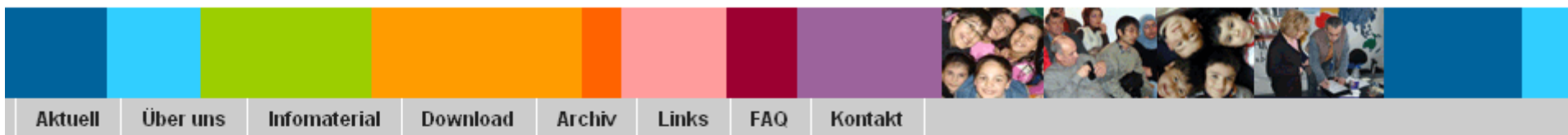
FÜR WEITERE INFOS...

Diese Materialien können auch per Telefon, Feedback oder Email bestellt werden:
0234 - 962 10 12 | abe@einbuergern.de

Plakate - DIN A 2

- 1 Einbürgerung ist cool!
- 2 Einbürgern ist Cool!
- 3 Wir sind die Zukunft!
- 4 Einbürgerung ist (D)ein Recht!
- 5 (alt) Wir sind alle Europäer und Sie?

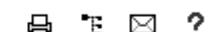




[Aktuell](#) [Über uns](#) [Infomaterial](#) [Download](#) [Archiv](#) [Links](#) [FAQ](#) [Kontakt](#)

[↶ Startseite ABE](#)

Suchbegriff



Aktionsbüro Einbürgerung (ABE)



Das Projekt wird gefördert vom:

Ministerium für Generationen,
Familie, Frauen und Integration
Landes Nordrhein-Westfalen



Das Projekt ist eine Kooperation mit:

IFAK e.V.



Integrationsagentur Aktionsbüro Einbürgerung im Paritätischen NRW (ABE) ist ein Projekt des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Landesverband NRW und als solches eine einmalige Einrichtung in der BRD.

Das Aktionsbüro Einbürgerung hat das Ziel, in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Organisationen die Diskussion um die weiteren Erleichterungen im Einbürgerungsrecht und im Einbürgerungsverfahren zu fördern.

Das Projekt Aktionsbüro Einbürgerung besteht seit 1996.

Der Bereich von Onlineinformationen und -beratungen wurde seit 2001 stetig ausgebaut. Das Aktionsbüro Einbürgerung wird seit 2006 im Rahmen der Förderung der Integrationsagenturen als spezifische Maßnahme durch das MGFFI gefördert.

Die Projektleitung des Büros hat ihren Sitz bei der [IFAK e.V.](#) in Bochum. Das Aktionsbüro wird unterstützt durch mehrere ehrenamtliche MitarbeiterInnen und PraktikantInnen, die vor allem die unterschiedlichen Veranstaltungen begleiten und mitgestalten. Die Beratungen können durchgeführt werden auf Deutsch, Türkisch, Kurdisch, Assyrisch/Aramäisch, Englisch und zum Teil Arabisch.

Neben der allgemeinen Beratung bieten wir Dienstags zwischen 14:00 - 16:00 Uhr auch Rechtsberatung an.

Ferner gibt das Büro Informationsmaterialien zur Einbürgerung in Deutsch aber auch in von MigrantInnen gesprochenen Sprachen Türkisch, Englisch und bald Russisch heraus.

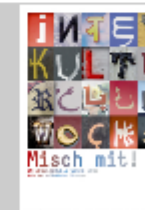
Gute Unterhaltung wünscht Ihnen

Kontaktformular

Sie haben eine Frage? Sie haben eine Anregung? Ihnen fehlt etwas auf dieser Website? Schreiben Sie uns! [\[mehr\]](#)

Rechtsberatung

Ab sofort bieten wir jeden Dienstag zwischen 14:00 – 16:00 Uhr in unserem Büro Rechtsberatung an



Interkulturelle Woche

Misch mit! Interkulturellen Woche / Woche der ausländischen Mitbürger [\[Mehr\]](#)



Quellenangaben/ Links

www.einbuergern.de
www.paritaet.org
www.paritaet.nrw.org
www.integration.nrw.de
www.bmi.bund.de
www.destatis.de/
www.ifak-bochum.de/
www.einbuengerung.de/
www.bmi.bund.de
www.amnesty.de
www.asyl.net
www.bagfw.de
www.mgffi.nrw.de/
ww.integrationsbeauftragter.nrw.de/
www.integrationsbeauftragte.de/
www.migrantenselbsthilfe.paritaet-nrw.org
www.auslaenderstatistik.de
www.bochum.de/integrationsbuero

2. "I.K. - Cocktail"

Man nehme...

- * 3 Esslöffel Empathie
- * 2 Gläser frische Anteilnahme
- * 70 g Erkennen von Affekten
- * 5-7 Messerspitzen sinnliche Erfahrung
- * 5 Tüten Querdenken
- * 4 Stk eingelegten Scharfsinns
- * 1 Prise freundlicher Neugier
- * 1 Portion Weisheit
- * und jede Menge Geschichten & Erfahrungen...
(by Sibel Koray)

"Die Zukunft wird nicht nur soziale Kompetenzen in unserem Sinne verlangen; Interkulturelle Kompetenz verlangt von uns eine noch wesentliche größere Flexibilität... Sie wird Baustein sein sowohl für den persönlichen als auch für den geschäftlichen Erfolg." (Böning, 2000)

